

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 07.03.2013

Überpopulation von Katzen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele von der in Bayern vorhandenen 82 Tierheime und 37 Tierauffangstationen sind überbelegt?
 - a) Weshalb sind diese überbelegt?
 - b) Wie viele sind aufgrund einer Überpopulation von Katzen überbelegt?
2. Welche Handhabungen haben Kommunen bei einer Überpopulation von Katzen?
 - a) Sind der Staatsregierung Beschwerden und Probleme der Kommunen in Verbindung mit der Überpopulation von Katzen bekannt?
 - b) Wenn ja, wie wird den Problemen von den Kommunen begegnet?
3. Warum gibt es bisher keine Ermächtigungsnorm?
 - a) Was könnte durch eine solche Ermächtigungsnorm erreicht werden?
 - b) Wie ist die Auffassung der Staatsregierung von einer Ermächtigungsnorm?
 - c) Hat eine Kommune auch ohne eine Ermächtigungsnorm die Möglichkeit, die Kastration und Kennzeichnung einer Katze durchzusetzen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 11.04.2013

Zu 1. a)–b):

Zahlen zur Überbelegung von Tierheimen liegen der Staatsregierung nicht vor. Tierheime werden grundsätzlich von den Gemeinden in deren Wirkungskreis eigenverantwortlich betrieben.

Zu 2. a)–b):

Anlässlich einer Eingabe eines Tierschutzvereins in vergleichbarer Angelegenheit wurden im August 2010 die Regierungen um Mitteilung gebeten, inwieweit dort Probleme mit Katzenüberpopulation aufgetreten sind. Als Ergebnis der Abfrage lässt sich zusammenfassen, dass die Gemeinden überwiegend keine Probleme mit verwilderten Katzen haben, sodass eine rechtliche Neuregelung nicht erforderlich ist. Auch aus anderen Ländern sind keine Überpopulationsproblematiken bekannt. Deshalb ist es allenfalls sinnvoll, in abgegrenzten Problemgebieten entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür eröffnet die jüngste Änderung des Tierschutzgesetzes ausreichend Handlungsmöglichkeiten. Der neu geschaffene § 13 b Tierschutzgesetz ermächtigt die Landesregierungen oder Subdelegierte (künftig), durch Rechtsverordnung zum Schutz frei lebender Katzen in bestimmten Gebieten eine „Kennzeichnung und Registrierung“ der in den festgelegten Gebieten gehaltenen Katzen vorzuschreiben und – subsidiär – den „unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen“ zu verbieten. Dadurch soll die unkontrollierte Vermehrung streunender Katzen eingeschränkt werden.

Zu 3. a)–c):

Derzeit können in Bayern keine kommunalen Katzenschutzverordnungen erlassen werden. Das Landesstraf- und Verordnungsrecht (LStVG) beinhaltet hierfür keine Ermächtigungsgrundlage. Die Staatsregierung steht der Schaffung einer Ermächtigung, die über den neuen § 13 b Tierschutzgesetz (TSchG) hinausgeht, zurückhaltend gegenüber. Zweifel bestehen bereits an der Verhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit.

So haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass sich die Population der wild lebenden Katzen zu einem großen Teil selbst erhält, das heißt, dass nicht etwa die als Hauskatzen gehaltenen Katzen wesentlich zu dieser Population beitragen, sondern dass die Population wild lebender Katzen vor allem durch die eigene Fortpflanzung aufrechterhalten bzw. vergrößert wird. Die Halter von frei laufenden Haus-

katzen gleichwohl pauschal zur Kastration zu verpflichten, führte zu einem Grundrechtseingriff, dessen Rechtfertigung deshalb schwerfällt. Nicht ohne Grund sieht der Bundesgesetzgeber in dem neu geschaffenen § 13 b TierSchG nur ein „Auslaufverbot“ vor, das zudem unter Subsidiaritätsvorbehalt steht.

Ungeachtet dieser Überlegungen spricht jedenfalls gegen die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage, dass eine etwaig angeordnete Kastrationspflicht frei laufender Katzen kaum überwacht werden könnte. Hierfür wäre zunächst eine entsprechende Kennzeichnung der Katzen erforderlich. Eine Kennzeichnung kastrierter Katzen mittels Zahlentätowierung oder Mikrochip wäre insofern problematisch, weil im Rahmen einer etwaigen Kontrolle von halbwild lebenden Katzen eine solche Kennzeichnung aufgrund deren scheuen Wesens oftmals nicht abgelesen werden könnte. Zur Überprüfung einer möglichen Kennzeichnung müssten Katzen daher zunächst mit Fallen eingefangen werden. Dies würde – neben den zu erwartenden Schwierigkeiten mit Haltern eingefangener, jedoch bereits gekennzeichnete und kastrierter Katzen – einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand darstellen. Sollte eine unkastrierte Katze festgestellt und deren Kennzeichnung abgelesen werden, so müsste

diese ferner dem jeweiligen verantwortlichen Halter eindeutig zugeordnet werden können. Hierfür wäre wiederum die Neuschaffung eines „Katzenhalterverzeichnis“ zwingend erforderlich. Der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand wäre jedoch beträchtlich und stünde in keinem Verhältnis zum bestehenden Problemumfang. Durch eine entsprechende Ermächtigung könnten also die angestrebten Ziele kaum erreicht werden.

Die Forderung nach der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Katzenschutzverordnungen können wir nach alledem nicht unterstützen, zumal – das sollte nicht unerwähnt bleiben – für den Fall, dass von etwaig verwilderten Katzen einmal Gefahren für die Gesundheit von Menschen ausgehen sollten, zu deren Abwehr bereits jetzt Maßnahmen auf Grundlage des allgemeinen Sicherheitsrechts möglich sind. Anstelle von neuen Rechtsgrundlagen sollte daher die Information der Bevölkerung im Vordergrund stehen.

Beispielhaft darf ich insoweit auf die Broschüre „Kastration von Katzen ist Tierschutz“ des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit verweisen, die auch im Internet eingestellt ist.